

Information zur Impfstoffbestellung ab der Woche vom 11. bis 17. November 2024 (KW 46)

Stand: 15. Oktober 2024

Bestellmenge

Betriebsärztinnen und -ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) hat folgende Informationen für die Betriebsärzte zur Auslieferung der vom Bund beschafften, an KP.2 angepassten COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

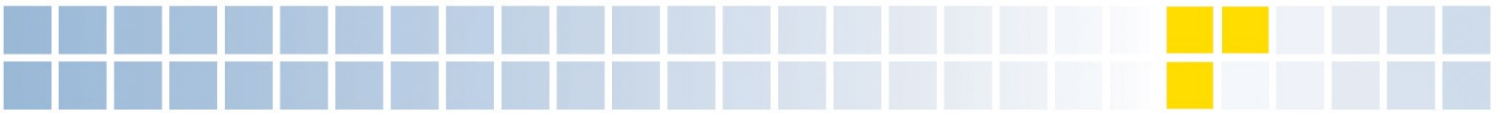
Angepasste Impfstoffe:

Mit der ersten Bestellung für die KW 46 können Ärztinnen und Ärzte **an KP.2 angepassten Impfstoff von BioNTech bestellen:**

Produktbezeichnung	Alter	Kappenfarbe	Impfdosen je Vial
Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis KP.2 Injektionsdispersion	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	Grau	6

Hinweis: Die genehmigten aktuellen Produktinformationstexte in deutscher Sprache finden Sie im [Register für Humanarzneimittel der Europäischen Kommission](#).

Die **an JN.1 angepassten Comirnaty-Impfstoffprodukte** stellt der Bund laut ZEPAI auch **weiterhin zur Verfügung**. Das Robert Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, dass sich die beiden Varianten JN.1 und KP.2 nur minimal durch drei Mutationen im Spike-Protein unterscheiden. Es sei davon auszugehen, dass unabhängig davon, welcher der angepassten COVID-19-Impfstoffe – JN.1 oder KP.2 – für die Impfung im Herbst verwendet werde, beide vergleichbar gut schützen, erläutert das RKI auf seiner Webseite. Viel wichtiger sei, dass überhaupt eine Auffrischimpfung in der jeweiligen Saison stattfindet, da der Impfschutz zumindest in Bezug auf die Verhinderung milder beziehungsweise moderater COVID-19-Erkrankungen bereits einige Monate nach der letzten Impfung wieder nachlasse.



Bestellfrist

Betriebsärztinnen und -ärzte können den Impfstoff Comirnaty KP.2 erstmals für die Kalenderwoche 46 (11. bis 17. November 2024) bestellen. Die **Bestellungen müssen bis Dienstag, 5. November, um 12 Uhr**, in der Apotheke vorliegen. Danach ist wie bisher jeweils eine Bestellung bis Dienstagmittag für den Bedarf der darauffolgenden Woche möglich.

Betriebsärzte geben für die Bestellung des angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen, zum Beispiel beim Vakzin für ab 12-Jährige „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis KP.2“, sowie die Menge an. Der Impfstoff für ab 12-Jährige (graue Kappe) wird als Fertiglösung geliefert. Somit ist keine Verdünnung mit NaCl-Lösung erforderlich. Ein Vial enthält jeweils 6 Dosen des Vakzins.

Der anschließende Bestell- und Auslieferungsrhythmus für medizinische Leistungserbringende soll dem bekannten Prozess der COVID-19-Impfstoffdistribution entsprechen. D. h. die Bestellungen müssen immer bis dienstags bei der Bestellaapotheke eingehen und werden dann ab Montag der darauffolgenden Woche durch die Apotheke ausgeliefert.

Ausstellung der Bestellung/Rezeptierung

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen auf einem Rezept selbst zu bestellen.

Beispiel für das Rezept:

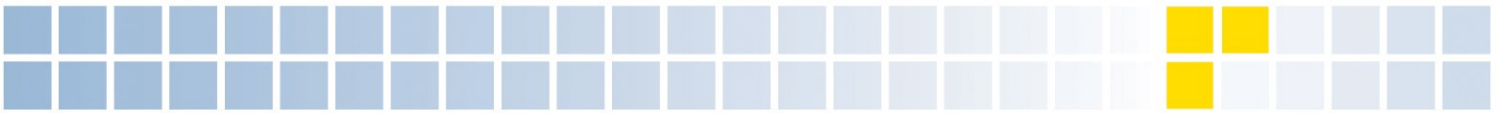
- Anzahl der Dosen, z.B. „20 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis KP.2“

Das jeweilige **Impfzubehör wird nicht mitgeliefert**. Es muss selbständig bestellt und beschafft werden – wie bei anderen Impfstoffen auch. **Weitere Informationen** und ein **Rezeptmuster** erhalten Sie in unserer Handreichung zu unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Organisation > Aktuelles Infoblatt zum betriebsärztlichen Impfen.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Die bestellenden Betriebsärztinnen und -ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

ZEPAL: Kein Regressrisiko für Betriebsärzte

Das ZEPAL weist darauf hin, dass der vom Bund bereitgestellte Impfstoff wie bisher nur in Mehrdosenbehältnissen und nicht als Einzeldosen zur Verfügung steht. Der Bund wird daher weiterhin keine Regressansprüche erheben, sollten trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als beispielsweise 6 Impfstoffdosen aus einem Mehrdosisbehältnis entnommen werden. Regressansprüche der Krankenkassen können in diesem Zusammenhang nicht entstehen, da der zentral beschaffte Impfstoff durch den Bund weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.



Anspruch, Erstattungsfähigkeit und Abrechnung

Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfungen in dem Umfang, wie er durch die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) festgelegt ist.

An die SARS-CoV-2 Variante KP.2 angepasste Impfstoffe sind sowohl von der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) als auch der SI-RL gedeckt. Die entsprechende Formulierung lautet: „mRNA- oder proteinbasierter COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung“. Sie können also direkt eingesetzt werden, wenn die Impfung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird.

Es ist unschädlich, dass in Anlage 2 der SI-RL noch keine Dokumentationsziffern für Comirnaty® KP.2 aufgeführt sind. Der G-BA hat mehrfach darauf hingewiesen, dass sich der Umfang des Anspruches der gesetzlich Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen generell als auch gegen COVID-19 aus den Regelungen der Anlage 1 ergibt. Die Anlage 2 macht Vorgaben zur Dokumentation der Impfungen. Eine fehlende oder nachträglich durch den G-BA festgelegte Dokumentationsnummer bedeutet keine Einschränkung des Leistungsanspruches in Bezug auf eine von den Regelungen in Anlage 1 der SI-RL umfasste Schutzimpfung. Die konkrete Auswahl des COVID-19-Impfstoffs bleibt grundsätzlich gemeinsame Entscheidung von Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin. Sie hängt von zahlreichen Faktoren wie der Anamnese und bereits erhaltenen Impfungen der zu impfenden Person ab. Bei der Impfstoffwahl ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Da zentral beschaffter Impfstoff unentgeltlich vom Bund an den Großhandel abgegeben wird, entstehen den gesetzlichen Krankenkassen dabei nur Kosten für die Impfleistung, nicht aber für den Impfstoff.

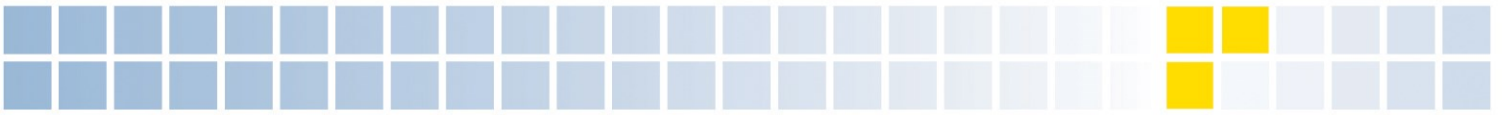
Haltbarkeit und Lagerung

- **Aufgetaut und ungeöffnet:**
10 Wochen im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C (inklusive Zeit für Auftauen und Transport);
12 Stunden bei 8 °C bis 30 °C
- **Geöffnet:**
Innerhalb von 12 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 °C bis 30 °C (Hinweis: Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.)

Dokumentation

Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Meldepflicht der Impfungen gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Aufgrund der Umstellung auf das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) entfällt die früher vorhandene technische Möglichkeit, für direkt an das DIM-Portal angebundene Leistungserbringer (u.a. Arbeits-/Betriebsmedizin, Apotheken, Öffentlicher Gesundheitsdienst) über das DIM-Portal Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) zu melden.

Alle impfenden Stellen, die bislang über das DIM-Portal COVID-19 Impfdaten und/oder Gripeschutzimpfungen an das RKI übermittelt haben, werden an DEMIS angebunden werden und können Impfdaten über DEMIS an das RKI melden. Sollten Sie, die Unternehmen oder die Betriebsärzte Fragen zur Abschaltung des DIM-Portals haben, wenden Sie sich gerne an das Bundesgesundheitsministerium unter 633@bmg.bund.de oder an das RKI (DIM-Koordination@rki.de).



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.